



An den Grossen Rat

20.5095.02

FD/P205095

Basel, 8. April 2020

Regierungsratsbeschluss vom 7. April 2020

Interpellation Nr. 25 David Wüest-Rudin betreffend BKB Tracker Zertifikat auf einem Corona-Virus Basket

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. März 2020)

Gemäss Eignerstrategie soll "die BKB dem Kanton Basel-Stadt durch ihr soziales und gesellschaftliches Engagement" dienen. Weiter führt der Regierungsrat in der Eignerstrategie aus, dass die BKB "...im Dienste der Basler Bevölkerung und Wirtschaft» steht." Und: "Die BKB verfolgt eine langfristig ausgerichtete Geschäftspolitik."

Nun erfährt man aus der Presse, dass die BKB ein "BKB Tracker Zertifikat auf einen Corona-Virus Basket" emittiert hat. Dieses strukturierte Produkt stützt sich auf 16 Schweizer Aktien, die viel Geschäft in China haben. Gemäss dem Portal Insideparadeplatz hat die BKB in ihrem ursprünglichen Verkaufs-Prospekt für das Produkt auf den Krankheitserreger hingewiesen, der die Welt beschäftigt, weltweit Krisenmassnahmen hervorgerufen hat, bereits Tausende Menschen das Leben gekostet hat und die Wirtschaft durchschüttelt. Steigen die Titel in diesem "Corona-Virus-Basket", dann profitiert der Käufer des Produkts. Sinken sie unter ein definiertes Referenzpreisniveau, verliert der Kunde. Nur ein Akteur gewinnt immer: die BKB. Sie streicht Kommissionen, Courtagen etc. ein. Unsere Staatsbank und damit der Kanton machen Profit mit der Pandemie. Das ist ein Geschäftsgebahren, das kaum im Sinne des Gesetzes und ethischen Verhaltens ist.

Dass die BKB einen Mitarbeiter der Pressestelle vorschickt, welche gemäss Medienberichten eingesteht, dass der Name des Trackers "nicht glücklich gewählt war" und "man das Produkt umgehend umbenennen wird" zeigt, dass der Bankrat und die Geschäftsleitung diesen Vorfall nur bedingt bedauern. Denn die Corona-Wette ist, wenn auch unter anderem Namen, weiterhin im Angebot der BKB. Auch mit dem Hinweis, dass man im Auftrag eines institutionellen Kunden gehandelt habe, kann sich die BKB Geschäftsleitung nicht aus der Verantwortung nehmen. Der Bankrat und als Aufsichtsorgan auch der Regierungsrat stehen mittelbar ebenfalls in der Verantwortung.

Da der Regierungsrat die Aufsicht über die Basler Kantonalbank ausübt, die Eignerstrategie festlegt und auch den Bankrat wählt, bittet der Interpellant die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie bewertet der Regierungsrat den "Corona-Virus-Basket", taxiert er einen solchen ebenfalls als unerwünschtes, unethisches Geschäftsgebahren? Wenn nein, warum nicht?
2. Inwieweit ist die Ausweitung des Geschäfts mit Finanzmarktvetten (strukturierten Produkten) und insbesondere die Emission derartiger Corona-Pandemie-Wetten mit dem Auftrag der BKB, den gesetzlichen Grundlagen und der Eignerstrategie vereinbar?
3. Verfügt die BKB nach Ansicht des Regierungsrats über eine bezüglich ethischem Verhalten und Beachtung der Eignerstrategie angemessene Führungskultur?
4. Weshalb wird die BKB in der Eignerstrategie nicht auf eine ethisch einwandfreie und nachhaltige Geschäftspolitik verpflichtet?

5. Beurteilt der Regierungsrat die Reaktion der BKB (Pressesprecher vorschicken und Produkt umbenennen) als adäquat? Wenn nein, was erwartet der Regierungsrat von Bankrat und Geschäftsleitung und wie hat er die Erwartung kommuniziert?
6. Mit welchem Mitteln will der Regierungsrat sicherstellen, dass der Bankrat und die Geschäftsleitung dafür sorgen, dass künftig keine bedenklichen Produkte emittiert und ethische Standards eingehalten werden?
7. Fordert der Regierungsrat personelle Konsequenzen?
8. Ist der Regierungsrat bereit, auf den Bankrat einzuwirken, dass der finanzielle Ertrag aus dieser Corona-Wette zur Bekämpfung der Pandemie, zur Milderung ihrer Folgen oder zu ähnlichem Zweck gespendet wird?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen.

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Frage 1: Wie bewertet der Regierungsrat den "Corona-Virus-Basket", taxiert er einen solchen ebenfalls als unerwünschtes, unethisches Geschäftsgebahren? Wenn nein, warum nicht?

Die Basler Kantonbank (BKB) hat im Februar 2020 im Auftrag eines institutionellen Kunden ein Tracker Zertifikat auf 16 Schweizer Aktientitel emittiert. Die zugrunde liegenden Aktien bzw. Unternehmen wurden vom Kunden der BKB ausgewählt, wobei insbesondere Titel ausgewählt wurden, die im Februar 2020 gemäss Einschätzung des Kunden an der Börse im Zuge der rückläufigen Marktentwicklung zu stark abgestraft wurden und längerfristig ein entsprechendes Aufwärtspotenzial aufweisen. Das Produkt wurde ausschliesslich für einen institutionellen Kunden aufgelegt und ist für Privatanleger nicht verfügbar. Das Produkt wurde von der BKB entsprechend auch nicht aktiv vermarktet. Es wird auch nicht an einer Börse gehandelt. Die BKB hat nach der Medienanfrage umgehend eine Umbenennung vorgenommen.

Nach Einschätzung der BKB war die ursprüngliche Benennung des Produkts ein Fehler und entspricht nicht der Unternehmenskultur der BKB. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der BKB.

Frage 2: Inwieweit ist die Ausweitung des Geschäfts mit Finanzmarktvetten (strukturierten Produkten) und insbesondere die Emission derartiger Corona-Pandemie-Wetten mit dem Auftrag der BKB, den gesetzlichen Grundlagen und der Eignerstrategie vereinbar?

In Art. 62 des Geschäfts- und Organisationsreglements ist in Übereinstimmung mit § 3 Gesetz über die Basler Kantonbank definiert, dass die BKB alle banküblichen Handels- und Finanzgeschäfte, u.a. die Emission von strukturierten Produkten, tätigen kann. Gemäss Information der BKB emittiert die BKB jene strukturierten Produkte, welche sie risikomässig selber kontrollieren kann und welche von Kunden nachgefragt werden. Die Emissionen der strukturierten Produkte erfolgen im Einklang mit dem Kantonbankengesetz nur aus der Schweiz.

Das Finanzdepartement hat Ende 2017 die neue Handelsstrategie der BKB, insbesondere den Ausbau im Bereich der Kapitalmarktaktivitäten sowie den Aufbau des Besicherungs- und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, durch eine externe Revisionsgesellschaft überprüfen lassen. Die Prüfer kamen zusammenfassend zum Schluss, dass die BKB mit der Handelstätigkeit alle relevanten Vorgaben der Eignerstrategie sowie des Kantonbankgesetzes einhält.

Frage 3: Verfügt die BKB nach Ansicht des Regierungsrats über eine bezüglich ethischem Verhalten und Beachtung der Eignerstrategie angemessene Führungskultur?

Die BKB hat 2017 Richtlinien zu einer Reihe von kontroversen Umwelt- und Sozialthemen erlassen, die für die gesamte Geschäftstätigkeit der Bank gelten (siehe <https://www.bkb.ch/de/die-basler-kantonalbank/nachhaltigkeit/richtlinien-zu-kontroversen-umwelt--und-sozialthemen/>). Die BKB verfolgt laufend den Diskurs zu ethischen und ökologischen Kontroversen, welche die Finanzbranche betreffen. In diesem Zusammenhang wird auch die Geschäftspolitik kontinuierlich überprüft und nötigenfalls angepasst.

Die ursprüngliche Benennung des Produkts war ein Fehler und entspricht nicht der Unternehmenskultur der BKB. Die BKB hat im Anschluss an den Vorfall umgehend korrigierende Massnahmen ergriffen (siehe Antwort 5).

Frage 4: Weshalb wird die BKB in der Eignerstrategie nicht auf eine ethisch einwandfreie und nachhaltige Geschäftspolitik verpflichtet?

Die BKB hat einen Nachhaltigkeitsauftrag. Gemäss § 2 Abs. 3 Gesetz über die Basler Kantonalbank vom 9. Dezember 2015 und gemäss Eignerstrategie trägt die Basler Kantonalbank BKB zu einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung des Kantons Basel-Stadt bei, so dass auch künftige Generationen ihre Bedürfnisse befriedigen können. Die BKB muss sowohl beim Betrieb als auch beim Produkt- und Dienstleistungsangebot die Nachhaltigkeit beachten.

Die BKB verfolgt seit längerem eine an Nachhaltigkeitsprinzipien ausgerichtete Unternehmensführung. Sie hat im 2016 eine Nachhaltigkeitsstrategie ausgearbeitet und diverse nachhaltige Bank- und Finanzdienstleistungen lanciert und seitdem laufend ausgebaut. Sie hat 2017 Richtlinien für den Umgang mit kontroversen Umwelt- und Sozialthemen definiert und in Kraft gesetzt.

Frage 5: Beurteilt der Regierungsrat die Reaktion der BKB (Pressesprecher vorschicken und Produkt umbenennen) als adäquat? Wenn nein, was erwartet der Regierungsrat von Bankrat und Geschäftsleitung und wie hat er die Erwartung kommuniziert?

Die BKB hat umgehend Massnahmen ergriffen. Um einen vergleichbaren Fall in Zukunft zu vermeiden, werden zukünftig alle themenbezogenen strukturierten Produkte vor ihrer Emission zwingend durch ein Gremium behandelt, welches aus verschiedenen Fachbereichen der Bank zusammengesetzt ist. Aus Sicht des Regierungsrates hat die BKB damit angemessen reagiert.

Frage 6: Mit welchem Mitteln will der Regierungsrat sicherstellen, dass der Bankrat und die Geschäftsleitung dafür sorgen, dass künftig keine bedenklichen Produkte emittiert und ethische Standards eingehalten werden?

Siehe Antwort 3 und Antwort 5.

Frage 7: Fordert der Regierungsrat personelle Konsequenzen?

Die Geschäftsführung der BKB im Allgemeinen und Fragen zur Personalpolitik im Speziellen fallen in die Zuständigkeit der Geschäftsleitung der BKB. Aufgrund des dargelegten Sachverhalts wären aus Sicht des Regierungsrates personelle Konsequenzen nicht sachgerecht.

Frage 8: Ist der Regierungsrat bereit, auf den Bankrat einzuwirken, dass der finanzielle Ertrag aus dieser Corona-Wette zur Bekämpfung der Pandemie, zur Milderung ihrer Folgen oder zu ähnlichem Zweck gespendet wird?

Die BKB wird den aus dem strukturierten Produkt erzielten Kommissionsertrag einer gemeinnützigen Institution aus Basel zukommen lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin